

Totalrevision Statuten

Zweckverband Sekundarschule Kilchberg-Rüschlikon (Campus Moos)

Beleuchtender Bericht

Urnenabstimmung vom 22. Oktober 2023

Geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

An der Urnenabstimmung vom 22. Oktober 2023 wird Ihnen folgende Vorlage unterbreitet:

Totalrevision der Statuten des Zweckverbands Sekundarschule Kilchberg-Rüschlikon

Wir laden Sie ein, die Vorlage zu prüfen und Ihre Stimme auf dem entsprechenden Stimmzettel abzugeben.

Inhaltsverzeichnis

Antrag	4
Abstimmungsfrage	4
Abstimmungsempfehlung	4
Die Vorlage in Kürze	5
Erläuterung der Vorlage	6
Ausgangslage	6
Revisionsverfahren.....	6
Die wesentlichen Änderungen der geltenden Statuten	9
Schlusswort	12
Voraussetzung für die Annahme der Vorlage und Inkrafttreten.....	12
Folgen einer Nichtannahme der Vorlage	12
Antrag der Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbands	13
Anhang	15
Neue Statuten des Zweckverbands Sekundarschule Kilchberg-Rüschlikon.....	16

Antrag

Der Zweckverband Sekundarschule Kilchberg-Rüschlikon beantragt den **Stimmberechtigten der beiden Verbandsgemeinden**, gestützt auf §§ 77 und 79 des Gemeindegesetzes, an der Urnenabstimmung zu beschliessen:

1. Der Totalrevision der Statuten des Zweckverbands Sekundarschule Kilchberg-Rüschlikon wird zugestimmt.
2. Der Vorstand des Zweckverbands Sekundarschule Kilchberg-Rüschlikon wird ermächtigt, allfällige redaktionelle Änderungen an den Statuten, die sich als Folge von Entschieden aus Rechtsmittelverfahren ergeben oder sich aus Auflagen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durch den Regierungsrat ergeben können, in eigener Kompetenz vorzunehmen. Entsprechende Beschlüsse des Vorstandes sind öffentlich bekanntzumachen.

Abstimmungsfrage

Die Abstimmungsfrage auf dem Stimmzettel lautet:

Stimmen Sie der Totalrevision der Statuten des Zweckverbands Sekundarschule Kilchberg-Rüschlikon zu?

Abstimmungsempfehlung

Der Zweckverband Sekundarschule Kilchberg-Rüschlikon empfiehlt: JA

Die Gemeinderäte von Kilchberg und Rüschlikon empfehlen: JA

Die Schulpflegen von Kilchberg und Rüschlikon empfehlen: JA

Die Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbands empfiehlt: JA

Die Vorlage in Kürze

Die aktuellen Statuten des Zweckverbands Sekundarschule Kilchberg-Rüschlikon stammen aus dem Jahre 2009. Das neue Gemeindegesetz, welches am 1. Januar 2018 in Kraft getreten ist, bringt für alle Zweckverbände als wichtigste Neuerung, dass sie ab dem 1. Januar 2022 einen eigenen Haushalt mit eigener Bilanz führen müssen. Dies erfordert eine Totalrevision der Statuten des Zweckverbands Sekundarschule Kilchberg-Rüschlikon.

Nebst den Änderungen im Finanzhaushalt wurde unter anderem die Anzahl der Delegierten erhöht, die Ausgabenlimiten angepasst und die Kündigungsfrist für einen Austritt verlängert. Im Detail sind die Änderungen den nachfolgenden Ausführungen zu entnehmen.

Die ursprünglich für den 25. September 2022 geplante Urnenabstimmung musste auf den 22. Oktober 2023 verschoben werden. Die Gründe dafür sind nachfolgend aufgeführt.

Das neue Gemeindegesetz stellte den Zweckverband Campus Moos vor juristische und finanztechnische Herausforderungen. Dies insbesondere, was die Eigentums- und Nutzungsverhältnisse von Besitztümern angeht. Im Vorfeld der für den 25. September 2022 geplanten Abstimmung war dann offenbar teilweise der Eindruck entstanden, dass die Gemeinden Kilchberg und Rüschlikon bei der damals vorgeschlagenen Version der künftigen Finanzierung und Entscheidungsfindung nicht mehr gleichwertig entscheidungsberechtigt gewesen wären. Der Zweckverband Sekundarschule Kilchberg-Rüschlikon ist der Überzeugung, nach eingehendem Einbezug der relevanten Behörden- und Parteivertretungen diese Differenzen bereinigt zu haben. Mit der nun zur Abstimmung gelangenden Vorlage liegt eine Lösung vor, mit der beide Gemeinden weiterhin als faire und gleichwertige Beteiligte die finanziellen und juristischen Kompetenzen für den künftigen Betrieb und die Weiterentwicklung der gemeinsamen Sekundarschule innehaben.

Die vorliegende Vorlage ist das Resultat einer guten und konstruktiven Zusammenarbeit von Vertretern der Gemeinderäte von Kilchberg und Rüschlikon sowie des Vorstands des Zweckverbands.

Erläuterung der Vorlage

Ausgangslage

Der Zweckverband Sekundarschule Kilchberg-Rüschlikon führt die gemeinsame Sekundarstufe der Gemeinden Kilchberg und Rüschlikon (Campus Moos). Delegierte aus den Schulbehörden der Verbandsgemeinden bilden den Vorstand der Sekundarschule Campus Moos.

Die Statutenrevision gilt als Totalrevision und muss gemäss §§ 77 und 79 Gemeindegesetz (GG) in den beiden Gemeinden an der Urne beschlossen werden.

Revisionsverfahren

In einer Arbeitsgruppe wurden die Statuten im Sinne der Musterstatuten des Gemeindeamtes überarbeitet und in eine erste Fassung gebracht. Mit Beschluss vom 5. November 2020 hat die Sekundarschulkommission die Statuten genehmigt und zuhanden des Gemeindeamtes des Kantons Zürichs zur Vorprüfung eingereicht.

Die Vorprüfung des Kantons zeigte auf, dass Bestimmungen im Bereich des Finanzhaushalts detaillierter geklärt und festgehalten werden müssen. In enger Zusammenarbeit mit den Finanz- und Liegenschaftenverantwortlichen der Verbandsgemeinden hatte die Sekundarschulkommission die Zweckverbandsstatuten in eine Endversion für die ursprünglich geplante Urnenabstimmung vom 25. September 2022 gebracht.

Diese musste jedoch abgesagt und auf das heutige Datum hin dem Stimmvolk in überarbeiteter Form unterbreitet werden. Grund dafür war ein Beschluss des Bezirksrats Horgen vom 8. September 2022. Dieser hatte einem Rekurs eines Stimmberechtigten teilweise Recht gegeben. Der Bezirksrat als Aufsichtsbehörde vertrat die Auffassung, dass im Beleuchtenden Bericht des Zweckverbands klar hätte dargelegt werden müssen, welche Varianten man bezüglich der Eigentums- und Nutzungsverhältnisse geprüft und diskutiert hat und weshalb sich der Zweckverband für die nun zur Abstimmung gelangende Variante entschieden hat. Das Abstimmungsverfahren wurde jedoch gemäss Bezirksrat eingehalten und war nicht zu beanstanden.

Im Verlauf der Überarbeitung haben die Gemeinden Kilchberg und Rüschlikon sowie der Zweckverband eng zusammengearbeitet. Die überarbeitete Version der Statuten wurde auch für eine erneute Vorprüfung dem Gemeindeamt vorgelegt, welche die vorliegende Version als genehmigungsfähig ansieht.

Die entsprechend angepassten und nun zur Abstimmung vorliegenden revidierten Statuten des Zweckverbands sind das Resultat von detaillierten Abklärungen sowie intensiven Gesprächen und Beratungen zwischen Behörden- und Parteivertretungen der Verbandsgemeinden Kilchberg und Rüschlikon sowie des Zweckverbands. Diese haben sich dabei vom Grundgedanken leiten lassen, dass die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger beider Gemeinden ein gleich gewichtetes Mitspracherecht über künftige Erneuerungen und Sanierungen des Schulhausgebäudes Campus Moos haben. Die drei geprüften Varianten zu den Eigentums- und Nutzungsverhältnissen des Schulhausgebäudes Campus Moos werden nachfolgend kurz aufgeführt:

1. Variante «Baurecht»: Das Eigentum geht an den Zweckverband über.

Das Schulhausgebäude Campus Moos steht nicht mehr im Eigentum der Standortgemeinde Rüşchlikon, sondern geht als Eigentum an den Zweckverband über. Das Gebäude, das bereits zu 100% abgeschrieben ist, muss neu bewertet und in den Folgejahren über die Erfolgsrechnung des Zweckverbands abgeschrieben werden, mit entsprechender Kostenfolge für die Verbandsgemeinden. Investitionen sowie Unterhalt werden im Zweckverband verbucht. In den Statuten kann festgehalten werden, dass bei einer Auflösung des Zweckverbands das Schulhaus unentgeltlich an Rüşchlikon übergeht. Ein Baurechtsvertrag zwischen dem Zweckverband und der Gemeinde Rüşchlikon wäre nötig, da das Gebäude auf dem Boden von Rüşchlikon steht und dem Zweckverband unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird.

2. Variante «Miete»: Die Gemeinde Rüşchlikon bleibt Eigentümerin, der Zweckverband wird Mieter (mit Mietzins).

Investitionen sowie Unterhalt werden durch die Eigentümerin beschlossen und verbucht. Durch das Mietverhältnis werden der Unterhalt wie auch zukünftige Investitionen indirekt via Miete an den Zweckverband weiterverrechnet. Mieterausbauten durch den Zweckverband sind möglich (Verbuchung im Zweckverband).

3. Variante «Gebrauchsleihe»: Die Gemeinde Rüşchlikon bleibt Eigentümerin, der Zweckverband nutzt das Gebäude unentgeltlich.

Es besteht ein Gebrauchsleihvertrag (unentgeltliche Nutzung). In den Statuten wird festgelegt, dass sämtliche Betriebswirtschafts-, Instandhaltungs- und Instandsetzungskosten sowie die Kosten für Ausbauten des Entlehners nach Massgabe der vertraglichen Regelung zulasten des Zweckverbands gehen und anhand des in Artikel 35 Abs. 1 festgelegten Kostenverteilungsschlüssels (Verteilung gemäss Anzahl Schulkinder) durch beide Gemeinden getragen werden. Dies gilt ebenso für Investitionen, welche nicht das Gebäude und den Betrieb betreffen. Solche Kosten werden gemäss dem gleichen Kostenverteilungsschlüssel von beiden Gemeinden finanziert. Die Gemeinden nehmen also weiterhin in fairem und gleichwertigem Masse Einfluss auf die Betriebs- und Investitionskosten.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Gegenüberstellung der aufgeführten Varianten mit Vor- und Nachteilen:

Variante	Vorteile	Nachteile
Variante 1 «Baurecht»	<ul style="list-style-type: none"> - Zweckverband wird Eigentümer des Gebäudes. 	<ul style="list-style-type: none"> - Aufwertungsgewinne in Verbandsgemeinden aufgrund des bereits abgeschriebenen Gebäudes. - Fehlender Baurechtsvertrag zwischen Rüşchlikon und dem Zweckverband. Ob dieser installiert werden könnte, ist unsicher und würde das Geschäft stark hinauszögern. - Neu wären die Abschreibungen für das Gebäude in der Rechnung des Zweckverbands enthalten, was eine deutlich höhere Verrechnung pro Schüler/in an die Verbandsgemeinden zur Folge hätte. - Gebäudeunterhalt (Wertverzehr) muss vollständig durch den Zweckverband aus Abschreibungen abgedeckt werden. - Finanzkompetenzen des Zweckverbands müssten massiv erhöht werden.
Variante 2 «Miete» (mit Mietzins)	<ul style="list-style-type: none"> - Fortführung des ursprünglichen Volkswillens. - Keine Abschreibungen in Rechnung des Zweckverbands. - Gebäudeunterhalt (Wertverzehr) durch Miete abgedeckt. 	<ul style="list-style-type: none"> - Zusätzliche Verrechnung pro Schüler/in an Verbandsgemeinden wegen Miete. - Mietertrag kann seitens Rüşchlikon nicht in einen Erneuerungsfonds eingestellt werden.
Variante 3 «Gebrauchsleihvertrag» (unentgeltlich)	<ul style="list-style-type: none"> - Fortführung des ursprünglichen Volkswillens. - Keine Abschreibungen in der Rechnung des Zweckverbands. - Gebäudeunterhalt (Wertverzehr) über einen Gebrauchsleihvertrag gelöst. - Die Kosten werden nach einem fairen und nachvollziehbaren sowie transparenten (Anzahl Schüler/innen am Campus Moos, gemäss Art. 35 Abs. 1) Schlüssel aufgeteilt. 	<ul style="list-style-type: none"> - Keine wesentlichen Nachteile.

Die Gemeinderäte beider Verbandsgemeinden haben sich für die Variante 3 entschieden.

Damit liegt eine Lösung vor, mit der beide Gemeinden weiterhin als gleichwertige Beteiligte die finanziellen und juristischen Kompetenzen betreffend das Sekundarschulgebäude und dessen Unterhalt, Instandsetzung und Instandhaltung innehaben. Dies auch dank des geplanten Abschlusses eines Gebrauchsleihvertrags zwischen dem Zweckverband und der Gemeinde Rüschlikon betreffend das Schulhausgebäude inklusive Grundstück. Der Gebrauchsleihvertrag wird als eingesehen auch durch den Gemeinderat Kilchberg unterzeichnet. Es ist so sichergestellt, dass bei allfälligen Anpassungen die Gemeinde Kilchberg einbezogen werden muss. In den Statuten wird ausserdem festgelegt, dass sämtliche Betriebswirtschafts-, Instandhaltungs- und Instandsetzungskosten sowie Kosten für Ausbauten des Entlehners nach Massgabe der vertraglichen Regelung zulasten des Zweckverbands gehen. Die Aufteilung dieser Kosten erfolgt aufgrund der Zahl der schulpflichtigen Kinder der Oberstufe der Volksschule in jeder Verbandsgemeinde am 31.12. des Vorjahres. Die Gemeinden nehmen also weiterhin in gleichem und fairem Masse Einfluss auf Betriebskosten und Investitionen, auch dank den Finanzhaushaltsbestimmungen, welche in diesem Beleuchtenden Bericht erläutert werden. Der Gebrauchsleihvertrag regelt die Nutzungsbedingungen zwischen der Gemeinde Rüschlikon und dem Zweckverband. Der Vertrag kann auf den Webseiten der Gemeinden eingesehen werden. Für den Fall, dass es zu einer Auflösung des Zweckverbands kommt, wird der Restwert der Investitionen des Zweckverbands in das Gebäude, der einen Vermögenswert darstellt, für die Bildung der Liquidationsanteile berücksichtigt.

Mit der Annahme der Statuten wird dem neuen Gemeindegesetz entsprochen.

Die Gemeinderäte beider Verbandsgemeinden empfehlen den Stimmberechtigten, die Statuten zu genehmigen.

Die Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden sowie nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2024 in Kraft.

Die wesentlichen Änderungen der geltenden Statuten

Rechtspersönlichkeit und Sitz (Art. 2)

Der Sitz des Zweckverbands wird neu explizit genannt. Der Sitz befindet sich in Rüschlikon.

Verbandsorgane (Art. 5)

Die Sekundarschulkommission (Verbandsvorstand) heisst neu *Vorstand Campus Moos*.

Entschädigung (Art. 7)

Neu muss der Entschädigungserlass festgehalten werden: Die Entschädigung der Verbandsorgane richtet sich nach dem Entschädigungserlass der jeweiligen Gemeinde, dem die Mitglieder des Vorstands angehören. Die Entschädigungen werden von diesen Gemeinden auf ihre eigene Rechnung ausgerichtet.

Publikation und Information (Art. 9)

Der Zweckverband muss gewisse Beschlüsse und Erlasse amtlich publizieren. Der Zweckverband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemeinverbindlichen Beschlüsse mit elektronischen Mitteln vor. Der Zweckverband sorgt überdies für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse.

Volksinitiative (Art. 13)

In den Zweckverbänden sind nur Volksinitiativen (keine Einzelinitiativen) zulässig. Dies wird durch die neue Formulierung klargestellt. Die benötigte Anzahl Unterschriften für das Zustandekommen wird auf 400 festgelegt.

Aufgaben und Kompetenzen der Stimmberechtigten (Art. 14)

Neu muss über Geschäfte wie Statutenänderungen oder Auflösung des Zweckverbands zwingend an der Urne abgestimmt werden. Dabei üben bei diesen grundlegenden Änderungen die Vorstände der Verbandsgemeinden ein eigenes Antragsrecht im Sinne einer Abstimmungsempfehlung aus, neben dem Antragsrecht des Vorstandsvorstands.

Zusammensetzung und Mitberatung (Art. 17)

Der Vorstand Campus Moos besteht neu aus sechs (bisher vier) Mitgliedern. Die Schulpflegen der Verbandsgemeinden bestimmen jeweils das Schulpräsidium und zwei weitere Mitglieder aus ihrem Gremium als Mitglieder des Vorstands Campus Moos.

Finanzkompetenzen aller Organe (Art. 12, 15 und 20)

Die Finanzkompetenzen werden neu festgesetzt.

Stimmberechtigte des Verbandsgebiets (an der Urne)	>Fr. 150'000 einmalig >Fr. 50'000 wiederkehrend
Vorstände der Verbandsgemeinden	<Fr. 150'000 einmalig* <Fr. 50'000 wiederkehrend* *soweit nicht der Vorstandsvorstand zuständig ist Beschlussfassung über die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 50'000 Beschlussfassung über Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als Fr. 50'000

Vorstand Campus Moos	<p>Im Budget enthalten: <Fr. 150'000 einmalig <Fr. 50'000 wiederkehrend</p> <p>Im Budget nicht enthalten: <Fr. 75'000 einmalig, pro Jahr <Fr. 150'000 <Fr. 20'000 wiederkehrend, pro Jahr <Fr. 40'000</p> <p>Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 50'000</p> <p>Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis Fr. 50'000</p>
----------------------	---

Offenlegung der Interessenbindungen (Art. 18)

Die Mitglieder des Vorstandsvorstands und der Rechnungsprüfungskommission müssen ihre Interessenbindungen neu offenlegen. Diese sind zu veröffentlichen.

Aufgabendelegation (Art. 21)

Der Vorstand Campus Moos kann bestimmte Aufgaben an einzelne seiner Mitglieder oder seine Ausschüsse zur selbständigen Beschlussfassung und Erledigung übertragen (§ 44 GG).

Finanzhaushalt (Art. 33 ff)

Die nicht durch Einnahmen gedeckten gesamten Kosten des Betriebs werden jährlich von den Verbandsgemeinden gedeckt. Die Aufteilung erfolgt aufgrund der Zahl der schulpflichtigen Kinder der Oberstufe der Volksschule in jeder Verbandsgemeinde am 31.12. des Vorjahres.

Neu kann der Zweckverband, der über einen eigenen Haushalt verfügt, seine Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Darlehen Dritter finanzieren. Die Gemeinden leisten ihre Darlehen einzeln oder gemeinsam. Diese Bestimmung zeigt die Trennung der Haushalte von Zweckverband und Gemeinden sehr deutlich.

Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse werden getrennt dargestellt. Die Verbandsgemeinden sind am Vermögen und Ergebnis des Zweckverbands im Verhältnis der per 1. Januar 2024 oder später eingebrachten Werte beteiligt. Das Schulhausgebäude sowie das Grundstück verbleiben im Eigentum der Verbandsgemeinde Rüslikon. Infolge des neuen Gemeindegesetzes ist es erforderlich, die Eigentums- und Benutzungsverhältnisse hinsichtlich des Schulhausgebäudes in den Statuten und vertraglich zu regeln. Deshalb wird ab Inkraftsetzung der neuen Statuten ein Gebrauchsleihvertrag zwischen der Gemeinde Rüslikon und dem Zweckverband abgeschlossen, in dem die Gemeinde Rüslikon als Verleiherin auftritt. Die Räumlichkeiten des Hauptgebäudes des Campus Moos inklusive Grundstück werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Da der Zweckverband für den Unterhalt des Schulhausgebäudes zuständig ist, gehen die Betriebswirtschafts-, Instandhaltungs- und Instandsetzungskosten sowie die Kosten für Ausbauten des Entlehners nach Massgabe der vertraglichen Regelung zulasten des Zweckverbands. Diese Kosten werden anhand des in Artikel 35 Abs. 1 festgelegten Kostenverteilungsschlüssels (Verteilung gemäss Anzahl Schulkinder) durch beide Gemeinden getragen.

Der Restwert von Investitionen des Zweckverbands in das Gebäude, der ein Vermögenswert darstellt, wird also im Falle einer Auflösung bei der Bildung der Liquidationsanteile berücksichtigt. Die Regelung bezüglich Auflösung und Bildung der Liquidationsanteile ist in den Art. 37 (Beteiligungsverhältnisse) und Art. 42 (Austritt, Auflösung und Liquidation) beschrieben.

Investitionen ab Fr. 50'000 werden in der Investitionsrechnung des Zweckverbands eingestellt (gemäss Art. 35 Abs. 2).

Neu wird der Zweckverband auf eigene Kosten Ausbauten vornehmen können.

Auflösung durch übereinstimmenden Beschluss oder Kündigung (Art. 42)

Die Auflösung des Zweckverbands ist nur mit Zustimmung beider Verbandsgemeinden oder infolge Kündigung durch eine Verbandsgemeinde unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 10 Jahren (bisher 5 Jahre) auf Ende eines Schuljahres möglich.

Es ist für beide Gemeinden wichtig anzumerken, dass es weder im Interesse von Kilchberg noch von Rüslikon ist, den Zweckverband heute oder in Zukunft aufzulösen. Dies würde keinerlei Vorteile bringen, denn die Führung einer eigenen Sekundarschule würde bei beiden Gemeinden zu massiven Mehrkosten führen. Keine der Gemeinden verfügt ausserdem über die dafür erforderliche Infrastruktur, die Personalressourcen und Strukturen. Es ist also neben einem politischen auch ein finanzielles Interesse, eine gemeinsame Sekundarschule zu führen. Im Weiteren erfüllt keine der Gemeinden die Vorgaben des Volksschulamtes, um eine eigene Sekundarschule führen zu können.

Schlusswort

Voraussetzung für die Annahme der Vorlage und Inkrafttreten

Die Vorlage ist nur angenommen, wenn die Stimmberechtigten beider Verbandsgemeinden dieser zustimmen.

Die Statuten sollen nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten beider Verbandsgemeinden sowie nach Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2024 in Kraft treten.

Folgen einer Nichtannahme der Vorlage

Die bisherigen Statuten bleiben bis zur Verabschiedung der Vorlage vorläufig in Kraft. Diejenigen Bestimmungen, welche dem übergeordneten Recht widersprechen, können nicht mehr angewendet werden; stattdessen muss der Zweckverband direkt basierend auf dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte sowie den dazugehörigen, ausführenden Verordnungen handeln.

Antrag der Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbands

Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) des Zweckverbands Sekundarschule Kilchberg-Rüschlikon (Campus Moos) hat den Antrag der Sekundarschulkommission vom 25. Mai 2023 inklusive Präzisierungen vom 11. Juni 2023 bezüglich Totalrevision der Zweckverbandsstatuten Sekundarschule Kilchberg-Rüschlikon (Campus Moos) geprüft und empfiehlt der Stimmbevölkerung, diesem Antrag zuzustimmen.

Begründung:

- Das neue Gemeindegesetz verlangt primär eine formelle Statutenrevision, namentlich zwecks Schaffung einer Rechtsgrundlage zur Einführung eines eigenen Verbandshaushaltes; es steht dem Vorstand jedoch frei, den Stimmberechtigten weitere inhaltliche Änderungen gegenüber den bisherigen Statuten zu unterbreiten. Dieses Unterfangen war jedoch im vorliegenden Fall von einer hohen Komplexität begleitet, was die Beibehaltung einer fairen Lastenverteilung zwischen den beiden Verbandsgemeinden erschwert hat.
- Den bisherigen Statuten lag folgende Eigenheit zugrunde: Sämtliche Investitionen waren zu je 50% von den beiden Verbandsgemeinden zu finanzieren – wozu auch die rund 24 Mio. Franken gehören, die bisher in den Bau des Schulgebäudes Campus Moos investiert worden sind – und sämtliche übrigen Ausgaben wurden gemäss separatem Kostenteiler (der sich zu je einem Drittel aus der bereinigten Steuerkraft, aus der Anzahl Schüler sowie aus der Anzahl Einwohner ergab, was in den letzten Jahren zu einem Verteilschlüssel von ca. 46:54 führte) aufgeteilt. Das formelle Eigentum am Gebäude wurde der Gemeinde Rüschlikon zugeschlagen, welche auch den Baugrund unentgeltlich zur Verfügung gestellt hat, allerdings mit der Einschränkung, dass das Gebäude dem Zweckverband wiederum unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird. Eine klare Regelung, was mit den Investitionen ins Gebäude (namentlich der von Kilchberg finanzierten Hälfte) im Falle einer Auflösung passieren würde, lässt sich den bisherigen Statuten nicht entnehmen.
- Die RPK unterstützt deshalb den vom Vorstand getroffenen Entscheid zugunsten der Variante «Gebrauchsleihe», zumal die nun gewählte Form auch Elemente eines Baurechtsvertrages enthält. Demnach entscheidet neu der Zweckverband (mit Zustimmung der Gemeinde Rüschlikon und unter Einhaltung seiner Finanzkompetenzen) über Unterhalt, Erneuerungen sowie Erweiterungen am Gebäude und er kann solche Ausgaben (soweit sie Investitionscharakter haben) ab Fr. 50'000 auch in seiner Investitionsrechnung verbuchen. Dies hat den Vorteil, dass Investitionen i.d.R. über 33 Jahre gleichmässig abgeschrieben werden können und bis dahin einen Restwert im Verbandsvermögen verbleibt, der gemäss den neuen Art. 37 und 42 im Falle einer Auflösung je hälftig auf beide Verbandsgemeinden aufgeteilt würde.
- Betroffen von dieser Entschädigungsregelung sind jedoch nur künftige Investitionen ab dem 1. Januar 2024 im Rahmen des buchhalterischen Restwertes. Die Gemeinde Rüschlikon könnte im Falle einer Auflösung diese Entschädigung somit erfolgsrechnungsneutral leisten und darüber hinaus einen über den Buchwert hinausgehenden Realwert des Gebäudes entschädigungslos für sich behalten. Dennoch darf diese neue explizite Entschädigungsregelung als Entgegenkommen an die Gemeinde Kilchberg gewertet werden.

- Im Gegenzug wird neu für sämtliche Ausgaben ein einheitlicher Kostenverteilungsschlüssel vorgesehen, nämlich nach Anzahl Schüler. Der Verzicht auf den bisherigen 50:50-Verteilungsschlüssel für Investitionen kommt vor allem der Gemeinde Rüslikon zugute, allerdings aufgrund der gleichzeitigen Abschaffung des dreiteiligen Verteilungsschlüssels nicht so stark, wie wenn dieser beibehalten worden wäre. Kurzfristig liegt dieser einheitliche Verteilungsschlüssel nun nämlich sehr nahe an 50:50, weil Kilchberg derzeit einen besonders hohen Anteil an Gymnasiasten und Privatschülern aufweist.
- Zusammengefasst begrüsst es die RPK, dass mit den neuen Statuten und dem damit einhergehenden «Gebrauchsbauvertrag» zwei Mängel aus den bisherigen Statuten behoben werden konnten, nämlich einerseits die zwei unterschiedlichen Kostenverteilungsschlüssel und andererseits die unbefriedigende Entschädigungsregelung im Falle einer Auflösung des Zweckverbandes. Dem Vorstand ist es nach Einschätzung der RPK – trotz dieser nicht unwesentlichen Veränderungen – gelungen, den neuen Statuten eine faire und langfristig funktionierende Lastenverteilung zugrunde zu legen.
- Dabei ist auch in Kauf zu nehmen, dass durch den vereinfachten Verteilungsschlüssel dessen Volatilität leicht erhöht wird. Sodann geht mit dieser Lösung einher, dass die Finanzkompetenzen des Vorstandes erhöht werden müssen, damit dieser mindestens über kleinere Investitionen künftig selber entscheiden kann und nicht für jede Bagatelle die einzelnen Verbandsgemeinden oder gar die Stimmbürger konsultieren muss.

Rüslikon, 19. Juni 2023

**Rechnungsprüfungskommission Zweckverband Sekundarschule Kilchberg-Rüslikon
(Campus Moos)**

Dr. Christoph Rohner
Präsident

Bernhard Schneider
Vizepräsident

Anhang

Synoptische Darstellung und Gebrauchsleihvertrag

Kilchberg: Die synoptische Darstellung (Gegenüberstellung bisherige und neue Statuten) sowie der Gebrauchsleihvertrag sind auf der Website www.kilchberg.ch (Gemeindeverwaltung → Themen → Politik & Verwaltung → Wahlen & Abstimmungen) einzusehen oder bei der Abteilung Präsidiales, praesidiales@kilchberg.ch oder unter Tel. 044 716 32 15, zu bestellen.

Rüschlikon: Die synoptische Darstellung (Gegenüberstellung bisherige und neue Statuten) sowie der Gebrauchsleihvertrag sind auf der Website www.rueschlikon.ch (Rüschlikon → Politik → Abstimmungen/Wahlen → Abstimmungen Vorlagen) einzusehen oder bei der Abteilung Präsidiales, gemeinde@rueschlikon.ch oder unter Tel. 044 724 72 30, zu bestellen.

Zweckverband Sekundarschule Kilchberg-Rüschlikon (Campus Moos)

Statuten

vom 1. Januar 2024

Inhaltsverzeichnis

1.	Bestand und Zweck	19
Art. 1	Bestand.....	19
Art. 2	Rechtspersönlichkeit und Sitz	19
Art. 3	Zweck.....	19
Art. 4	Beitritt weiterer Gemeinden	19
2.	Organisation	19
2.1.	Allgemeine Bestimmungen	19
Art. 5	Verbandsorgane.....	19
Art. 6	Amtsdauer.....	19
Art. 7	Entschädigung	19
Art. 8	Zeichnungsberechtigung	19
Art. 9	Publikation und Information	20
2.2.	Stimmberechtigte des Verbandsgebiets.....	20
2.2.1.	Allgemeine Bestimmungen.....	20
Art. 10	Stimmberechtigte	20
Art. 11	Verfahren	20
Art. 12	Zuständigkeit.....	20
2.2.2.	Volksinitiative	20
Art. 13	Volksinitiative	20
2.3.	Verbandsgemeinden	21
Art. 14	Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden	21
Art. 15	Aufgaben und Kompetenzen der Vorstände der Verbandsgemeinden	21
Art. 16	Beschlussfassung	21
2.4.	Vorstand Campus Moos	21
Art. 17	Zusammensetzung und Mitberatung	21
Art. 18	Offenlegung der Interessenbindungen.....	22
Art. 19	Allgemeine Befugnisse.....	22
Art. 20	Finanzbefugnisse	22
Art. 21	Aufgabendelegation	23
Art. 22	Einberufung und Teilnahme	23
Art. 23	Beschlussfassung	23
2.5.	Rechnungsprüfungskommission (RPK).....	23
Art. 24	Zusammensetzung und Offenlegung der Interessenbindungen.....	23
Art. 25	Aufgaben.....	23
Art. 26	Beschlussfassung	24
Art. 27	Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte	24
Art. 28	Prüfungsfristen	24
2.6.	Prüfstelle.....	24
Art. 29	Aufgaben der Prüfstelle	24
Art. 30	Einsetzung der Prüfstelle.....	24

3.	Personal und Arbeitsvergaben	24
Art. 31	Anstellungsbedingungen	24
Art. 32	Öffentliches Beschaffungswesen.....	24
4.	Verbandshaushalt	25
Art. 33	Finanzhaushalt.....	25
Art. 34	Buchführung.....	25
Art. 35	Finanzierung der Betriebskosten	25
Art. 36	Finanzierung der Investitionen	25
Art. 37	Beteiligungsverhältnisse.....	25
Art. 38	Eigentumsverhältnisse	25
Art. 39	Haftung	25
5.	Aufsicht und Rechtsschutz	26
Art. 40	Aufsicht	26
Art. 41	Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten	26
6.	Austritt, Auflösung und Liquidation	26
Art. 42	Auflösung durch übereinstimmenden Beschluss oder Kündigung	26
7.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	26
Art. 43	Einführung eigener Haushalt	26
Art. 44	Umwandlung der Investitionsbeiträge.....	26
Art. 45	Inkrafttreten.....	27

1. Bestand und Zweck

Art. 1 Bestand

Die politischen Gemeinden Kilchberg und Rüschlikon bilden unter der Bezeichnung «Sekundarschule Kilchberg-Rüschlikon» auf unbestimmte Zeit einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz

Der Zweckverband besitzt eigene Rechtspersönlichkeit. Sein Sitz befindet sich in Rüschlikon.

Art. 3 Zweck

Der Verband bezweckt die Schaffung und Führung einer gemeinsamen Sekundarstufe und die Erfüllung weiterer darunterfallender untergeordneter Aufgaben nach den Bestimmungen des übergeordneten, kantonalen Rechts.

Art. 4 Beitritt weiterer Gemeinden

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband erfordert eine Statutenrevision.

2. Organisation

2.1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 5 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbands sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets;
2. die Verbandsgemeinden;
3. der Vorstand Campus Moos (Verbandsvorstand);
4. die Rechnungsprüfungskommission.

Art. 6 Amtsdauer

Für die Mitglieder des Vorstands Campus Moos und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Art. 7 Entschädigung

Die Entschädigung der Verbandsorgane richtet sich nach dem Entschädigungserlass der jeweiligen Gemeinde, dem die Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfungskommission angehören und wird von diesen Gemeinden auf eigene Rechnung ausgerichtet.

Art. 8 Zeichnungsberechtigung

- ¹ Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen die Präsidentin bzw. der Präsident und die Leiterin bzw. der Leiter der Schulverwaltung gemeinsam.
- ² Der Vorstand Campus Moos kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

Art. 9 Publikation und Information

- ¹ Der Zweckverband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemeinverbindlichen Beschlüsse mit elektronischen Mitteln vor.
- ² Der Zweckverband sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse.
- ³ Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu informieren.

2.2. Stimmberechtigte des Verbandsgebiets

2.2.1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 10 Stimmberechtigte

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner der beiden Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets.

Art. 11 Verfahren

- ¹ Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne ab. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Der Vorstand Campus Moos verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeinderat der Sitzgemeinde.
- ² Bei Urnenabstimmungen im Verbandsgebiet stehen den Gemeindevorständen der Verbandsgemeinden ein eigenes, freiwilliges, unselbstständiges Antragsrecht zu.
- ³ Eine Vorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.

Art. 12 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Verbandsgebiets stehen folgende Rechte zu:

1. die Einreichung von Volksinitiativen;
2. die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten, den Austritt aus dem Zweckverband und die Auflösung des Zweckverbands;
3. die Beschlussfassung über neue, einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 150'000 und über neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 50'000.

2.2.2. Volksinitiative

Art. 13 Volksinitiative

- ¹ Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen Referendum unterstehen.
- ² Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.
- ³ Die Volksinitiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 400 Stimmberechtigten unterstützt wird.

2.3. Verbandsgemeinden

Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden

¹ Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über:

1. die Änderung dieser Statuten;
2. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Zweckverband;
3. die Auflösung des Zweckverbands.

² Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung des Zweckverbands sowie über grundlegende Änderungen der Statuten üben die Vorstände der Verbandsgemeinden ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht des Vorstands aus.

Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen der Vorstände der Verbandsgemeinden

Die Vorstände der Verbandsgemeinden sind insbesondere zuständig für:

1. die Bewilligung von neuen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 150'000 und von neuen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000, soweit nicht der Vorstand Campus Moos zuständig ist;
2. die Beschlussfassung über die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 50'000;
3. die Beschlussfassung über Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als Fr. 50'000;
4. die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, die sie selbst oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets bewilligt haben;
5. die Beschlussfassung über das Budget und die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans;
6. die Genehmigung der Jahresrechnung.

Art. 16 Beschlussfassung

Ein den Verbandsgemeinden unterbreiteter Antrag gilt als angenommen, wenn er die Zustimmung beider Verbandsgemeinden erhalten hat.

2.4. Vorstand Campus Moos

Art. 17 Zusammensetzung und Mitberatung

¹ Der Vorstand Campus Moos besteht aus sechs Mitgliedern (inkl. Präsidentin bzw. Präsident und Vizepräsidentin bzw. Vizepräsident).

² Die Schulpflegen der Verbandsgemeinden Rüschlikon und Kilchberg bestimmen jeweils das Schulpräsidium und zwei weitere Mitglieder aus ihrem Gremium als Mitglieder des Vorstands Campus Moos.

³ Die Präsidentin bzw. der Präsident wird jeweils für vier Jahre abwechselnd von der Schulpflege Rüschlikon und der Schulpflege Kilchberg auf Beschluss des Vorstands Campus Moos gestellt.

⁴ Die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident wird von der Gemeinde gestellt, die nicht die Präsidentin bzw. den Präsidenten stellt. Über die Wahl beschliesst der Vorstand Campus Moos.

⁵ Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand Campus Moos selbst.

⁶ An den Sitzungen des Vorstands Campus Moos nehmen alle Schulleiterinnen und Schulleiter, die Leiterin bzw. der Leiter der Schulverwaltung und eine Lehrperson mit beratender Stimme teil.

Art. 18 Offenlegung der Interessenbindungen

¹ Die Mitglieder des Vorstands Campus Moos legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

1. ihre beruflichen Tätigkeiten;
2. ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes;
3. ihre Organstellungen in und wesentliche Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

² Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

Art. 19 Allgemeine Befugnisse

¹ Dem Vorstand Campus Moos stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung, Führung und Aufsicht;
2. die Verantwortung für den Verbandshaushalt;
3. die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;
4. die Beratung von und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen;
5. die Vertretung des Zweckverbands nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften.

² Dem Vorstand Campus Moos stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane;
2. der Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung;
3. die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
4. die regelmässige Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbands;
5. das Handeln für den Verband nach aussen;
6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;
7. die übrige Aufsicht in der Verbandsverwaltung.

Art. 20 Finanzbefugnisse

¹ Dem Vorstand Campus Moos stehen unübertragbar zu:

1. die Erstellung der Budgetvorlage und die Antragstellung an die Verbandsgemeinden;
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan;
3. die Beschlussfassung über die Jahresrechnung;
4. die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 75'000 im Einzelfall und bis insgesamt Fr. 150'000 pro Jahr sowie von neuen, im Budget nicht enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 20'000 im Einzelfall und bis insgesamt Fr. 40'000 pro Jahr.

² Dem Vorstand Campus Moos stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Ausgabenvollzug;
2. gebundene Ausgaben;
3. die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 150'000 im Einzelfall und von neuen, im Budget enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000;
4. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben;
5. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 50'000;
6. Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis Fr. 50'000.

Art. 21 Aufgabendelegation

- ¹ Der Vorstand Campus Moos kann bestimmte Aufgaben an einzelne seiner Mitglieder oder seine Ausschüsse zur selbständigen Beschlussfassung und Erledigung übertragen.
- ² Er kann bestimmte Aufgaben an seine Angestellten zur selbständigen Besorgung übertragen.
- ³ Er regelt im Rahmen des Volksschulrechts die Aufgaben und die Entscheidungsbefugnisse, die er an seine Mitglieder und Ausschüsse und an Angestellte delegiert, in einem Erlass.
- ⁴ Bestimmte Geschäfte können auch einer beratenden Kommission oder einzelnen Personen zur Vorbereitung oder zum Vollzug zugewiesen werden. So delegierte Aufgaben ändern nichts an der Entscheidungskompetenz und Verantwortung des auftraggebenden Organs.

Art. 22 Einberufung und Teilnahme

- ¹ Der Vorstand Campus Moos tritt auf Einladung der Präsidentin bzw. des Präsidenten sowie auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Vorstands Campus Moos zusammen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.
- ² Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 5 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich abzugeben.
- ³ Der Vorstand Campus Moos kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

Art. 23 Beschlussfassung

- ¹ Der Vorstand Campus Moos ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- ² Er beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin bzw. des Präsidenten den Ausschlag.
- ³ Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.
- ⁴ Können dringende Angelegenheiten nicht rechtzeitig in der Behörde behandelt werden, entscheidet die Präsidentin bzw. der Präsident an ihrer Stelle. Sie bzw. er informiert die Behörde.
- ⁵ In Ausnahmefällen, wenn die Geschäftsbehandlung in einer Sitzung nicht möglich ist, kann der Vorstand Campus Moos auf dem Zirkularweg entscheiden.

2.5. Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 24 Zusammensetzung und Offenlegung der Interessenbindungen

- ¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus je zwei Mitgliedern der Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden. Sie werden von den jeweiligen Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden bestimmt.
- ² Das Präsidium wird von derjenigen Gemeinde gestellt, die nicht das Präsidium des Vorstands Campus Moos stellt.
- ³ Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich unter dem Vorsitz der bisherigen Präsidentin bzw. des bisherigen Präsidenten der Rechnungsprüfungskommission selbst.
- ⁴ Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission legen ihre Interessenbindungen offen. Die Bestimmungen für die Mitglieder des Vorstands Campus Moos gelten entsprechend.

Art. 25 Aufgaben

- ¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets, insbesondere Anträge betreffend das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite.
- ² Sie klärt die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit ab.

³ Sie erstattet den Verbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag.

Art. 26 Beschlussfassung

¹ Die Rechnungsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Präsidentin bzw. des Präsidenten den Ausschlag.

³ Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

Art. 27 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte

¹ Mit den Anträgen legt der Vorstand Campus Moos der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vor.

² Im Übrigen richten sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die Rechnungsprüfungskommission nach dem Gemeindegesetz.

Art. 28 Prüfungsfristen

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget, Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

2.6. Prüfstelle

Art. 29 Aufgaben der Prüfstelle

¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

² Sie erstattet dem Vorstand Campus Moos, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

³ Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

Art. 30 Einsetzung der Prüfstelle

Die Rechnungsprüfungskommission bestimmt die Prüfstelle.

3. Personal und Arbeitsvergaben

Art. 31 Anstellungsbedingungen

Für das Personal des Verbands, das nicht der kantonalen Personalgesetzgebung untersteht, gilt das Recht der Gemeinde Rüschlikon.

Art. 32 Öffentliches Beschaffungswesen

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.

4. Verbandshaushalt

Art. 33 Finanzhaushalt

- ¹ Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbands sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.
- ² Bis zum 15. Februar jeden Jahres liefert der Vorstand Campus Moos den Verbandsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnungen benötigen, und bis zum 31. August jeden Jahres die Zahlen zur Erstellung ihrer Budgets.

Art. 34 Buchführung

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 35 Finanzierung der Betriebskosten

- ¹ Die nicht durch Einnahmen gedeckten gesamten Kosten des Betriebs werden jährlich von den Verbandsgemeinden gedeckt. Die Aufteilung erfolgt aufgrund der Zahl der schulpflichtigen Kinder der Oberstufe der Volksschule in jeder Verbandsgemeinde am 31.12. des Vorjahres.
- ² Der Zweckverband ist für den Unterhalt des Schulhausgebäudes zuständig. Die Betriebswirtschafts-, Instandhaltungs- und Instandsetzungskosten sowie die Kosten für Ausbauten des Entlehnens gehen nach Massgabe der vertraglichen Regelung zulasten des Zweckverbands.

Art. 36 Finanzierung der Investitionen

- ¹ Der Zweckverband kann seine Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Darlehen Dritter finanzieren. Die Gemeinden leisten ihre Darlehen einzeln oder gemeinsam.
- ² Darlehen einzelner Gemeinden werden in den Gemeinden als neue Ausgaben beschlossen.
- ³ Mit der Bewilligung neuer Ausgaben für Investitionen, die durch das zuständige Verbandsorgan erfolgt, können die Verbandsgemeinden zur Gewährung von gemeinsamen Darlehen verpflichtet werden. Diese Darlehen leisten die Verbandsgemeinden nach dem Verhältnis ihrer Beteiligungen gemäss Art. 37.

Art. 37 Beteiligungsverhältnisse

Die Verbandsgemeinden sind am Vermögen und Ergebnis des Zweckverbands im Verhältnis der per 1. Januar 2024 oder später eingebrachten Werte beteiligt.

Art. 38 Eigentumsverhältnisse

- ¹ Der Zweckverband ist Eigentümer von Anlagen, die er erstellt oder erworben hat, von beweglichen Vermögensteilen sowie von Bar- und Wertschriftenvermögen.
- ² Das Schulhausgebäude Campus Moos sowie das Grundstück stehen im Eigentum der Verbandsgemeinde Rüschlikon. Der Zweckverband hat das Recht zur unentgeltlichen Nutzung des Gebäudes als Sekundarschulhaus. Die Bedingungen der Nutzung werden in einem Gebrauchsleihvertrag zwischen dem Zweckverband Sekundarschule Kilchberg-Rüschlikon und der Gemeinde Rüschlikon geregelt.

Art. 39 Haftung

- ¹ Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband ausschliesslich für die Verbindlichkeiten des Zweckverbands nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes.
- ² Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Verhältnis ihrer Beteiligungen gemäss Art. 37.

5. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 40 Aufsicht

Der Verband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 41 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

- ¹ Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes und der Schulgesetzgebung Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat oder bei einer anderen zuständigen Rekursinstanz eingereicht werden.
- ² Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen des Vorstands Campus Moos oder von Angestellten kann beim Vorstand Campus Moos Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung des Vorstands Campus Moos kann Rekurs erhoben werden. Vorbehalten bleibt § 74 Abs. 1 VSG.
- ³ Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter den Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

6. Austritt, Auflösung und Liquidation

Art. 42 Auflösung durch übereinstimmenden Beschluss oder Kündigung

- ¹ Die Auflösung des Zweckverbands ist nur mit Zustimmung beider Verbandsgemeinden oder infolge Kündigung durch eine Verbandsgemeinde unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 10 Jahren auf Ende eines Schuljahres möglich. Der Vorstand Campus Moos kann die Kündigungsfrist einstimmig auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen. Der Auflösungsbeschluss hat die Liquidationsanteile der einzelnen Verbandsgemeinden zu nennen.
- ² Bei der Auflösung des Zweckverbands bestimmen sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden nach dem Verhältnis ihrer Beteiligungen gemäss Art. 37.

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 43 Einführung eigener Haushalt

- ¹ Der Zweckverband führt ab dem 1. Januar 2024 einen eigenen Haushalt mit Bilanz.
- ² Der Zweckverband erstellt auf diesen Zeitpunkt eine Eingangsbilanz gemäss § 179 des Gemeindegesetzes.

Art. 44 Umwandlung der Investitionsbeiträge

- ¹ Die von den Verbandsgemeinden bis zum 31. Dezember 2023 finanzierten und in den Gemeindefinanzrechnungen als Investitionsbeiträge bilanzierten mobilen Vermögenswerte werden im Sinne einer Sacheinlage auf den Zweckverband übertragen.
- ² Die für die mobilen Vermögenswerte geleisteten Investitionsbeiträge werden auf den 1. Januar 2024 in unverzinsliche Beteiligungen der Verbandsgemeinden umgewandelt.
- ³ Der Umwandlungswert der Investitionsbeiträge, die in Beteiligungen der Verbandsgemeinden umgewandelt werden, ergibt sich aus den Restbuchwerten der Anlagen gemäss § 179 Abs. 2 des Gemeindegesetzes.

⁴ Das Verhältnis der Investitionsbeiträge für die mobilen Vermögenswerte ergibt die Quote, zu der die Verbandsgemeinden zum Zeitpunkt der Einführung des eigenen Haushalts am Eigenkapital des Zweckverbands beteiligt sind.

Art. 45 Inkrafttreten

¹ Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden am 1. Januar 2024 in Kraft.

² Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.

³ Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten vom 3. Dezember 2009 aufgehoben.

Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden

Die vorstehenden Statuten des Zweckverbands Sekundarschule Kilchberg-Rüschlikon (Campus Moos) wurden durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden an der Urnenabstimmung vom 22. Oktober 2023 genehmigt.

Rüschlikon, 23. Oktober 2023

Zweckverband Sekundarschule Kilchberg-Rüschlikon (Campus Moos)

Matteo Pintonello
Präsident

Susanne Fuchs
Vizepräsidentin

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich

RRB Nr. xx vom xx.xx.xxxx